



Gemeindeamt Köstendorf

BEZIRK UND LAND SALZBURG

A-5203 Köstendorf, Kirchenstraße Nr. 5
Telefon 062 16/53 13 - Fax 0 62 16/53 13-10
office@koestendorf.at / www.koestendorf.at



Zahl: 101-EAP/2010
Betrifft: Ortspolizeiliche Verordnung 2010

Ortspolizeiliche Verordnung 2010

Beschluss der Gemeindevertretung
der Gemeinde Köstendorf vom 24. Februar 2010

Inhalt:

- § 1 Betrieb von Modellflugzeugen mit Verbrennungsmotoren im Wohnbereich
- § 2 Unterbringung von Personen zu Wohnzwecken
- § 3 Verbot des Fütterns von Wildvögeln an öffentlichen stehenden Gewässern
- § 4 Entfernung von Hundekot
- § 5 Hundeverbot auf Kinderspiel- und Sportplätzen
- § 6 Weitere Rechte der Behörde
- § 7 Erklärung zur Verwaltungsübertretung
- § 8 Inkrafttreten

Die Gemeindevertretung von Köstendorf hat am 24. Februar 2010 nachstehende Verordnung zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben von Köstendorf störender Missstände erlassen, nämlich

- ungebührlicherweise hervorgerufenen störenden Lärms (§ 1)
- der Gefährdung der Gesundheit und Hygiene durch Verschmutzung (§§ 2 – 5)

Rechtsgrundlagen: Art 118 Abs 6 B-VG und § 79 Abs 4 Sbg Gemeindeordnung 1994

§ 1

Betrieb von Modellflugzeugen mit Verbrennungsmotoren im Wohnbereich

Der Betrieb von Modellflugzeugen mit Verbrennungsmotoren ist innerhalb eines Umkreises von 400 m von bewohnten Häusern verboten.

§ 2

Unterbringung von Personen zu Wohnzwecken

(1) Die Unterbringung von Personen zu Wohnzwecken in Räumlichkeiten ist verboten, wenn nicht für jede Person eine eigene, den ortsüblichen Gepflogenheiten entsprechende Schlafstelle vorhanden ist, jeder Person ein Luftraum von mindestens 8 m³ zur Verfügung steht und die ausreichende Belüftung des Raumes gewährleistet ist.

(2) Die Unterbringung von Personen, die nicht demselben Familienverband angehören, ist verboten, wenn nicht für jeweils sechs Personen mindestens eine eigene abgeschlossene WC-Anlage und eine ausreichende Wasch- oder Badegelegenheit mit Fließwasser im selben Stockwerk vorhanden ist.

(3) Die Verpflichtungen nach den vorstehenden Absätzen treffen auch unabhängig voneinander die Grundeigentümer, die Bestandnehmer oder die Inhaber der betreffenden Grundstücke, Baulichkeiten oder ähnlichen Objekte oder einzelner Teile von solchen.

(4) Der Bürgermeister hat überdies die zur Durchsetzung der in den vorstehenden Absätzen enthaltenen Ge- und Verbote erforderlichen Maßnahmen durch Bescheid anzuordnen.

§ 3

Verbot des Fütterns von Wildvögeln an öffentlichen stehenden Gewässern

Das Füttern von Wildvögeln (Schwäne, Enten, Möwen udgl) und das Auslegen von Futter ist an öffentlichen (allgemein zugänglichen), stehenden Gewässern untersagt. Dieses Verbot gilt sowohl für die Gewässer selbst als auch für den angrenzenden Uferbereich in einer Breite von 20 m, im Falle von Strandbädern für deren gesamten Bereich.

§ 4

Entfernung von Hundekot

Außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundflächen ist Hundekot von jenen Personen unverzüglich zu entfernen, denen die Verwahrung oder Beaufsichtigung des Tieres obliegt. Diese Verpflichtung gilt nicht für bewaldete Flächen und in Flächen unter Büschen und Sträuchern.

§ 5

Hundeverbot auf Kinderspiel- und Sportplätzen

Das Mitführen oder Freilaufenlassen von Hunden auf öffentlichen oder öffentlich zugänglichen gekennzeichneten Kinderspiel- und Sportplätzen ist verboten.

§ 6

Weitere Rechte der Behörde

Den zur Überwachung eingesetzten Organen der Gemeinde ist der Zutritt zu Grundstücken und allen darauf befindlichen Baulichkeiten und ähnlichen Objekten, insbesondere auch Wohnungen, die im Verdacht stehen, von einem Missstand im Sinne der obenstehenden Bestimmungen betroffen zu sein, zu ermöglichen. Lärmmessungen sind zu dulden (§ 1).

§ 7

Erklärung zur Verwaltungsübertretung

Die Nichtbefolgung der Bestimmungen der §§ 1-5 wird zur Verwaltungsübertretung erklärt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung gilt für das Gemeindegebiet der Gemeinde Köstendorf und tritt am 1.4.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 17.02.2003, Zl. 101-EAP/2003, außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister:



Verteiler:

1. Amtstafel von 26.02.2010 bis 26.03.2010
2. Amt der Salzburger Landesregierung, Abt. 11 – Gemeinden
3. Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung
4. Polizeiinspektion Neumarkt a.W.
5. Gemeindeinformation
6. www.koestendorf.at
7. z.A.

Zur Information:

1. Anzeigen über Verwaltungsübertretungen im Sinne dieser Verordnung nimmt das Gemeindeamt zur Weiterleitung an die Bezirksverwaltungsbehörde entgegen.
2. Verwaltungsübertretungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 218,00 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft (§ 10 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG)

Interne Hinweise zur Ortpolizeilichen Verordnung 2010:

1. Sämtliche anderen derzeit in ortspolizeilichen Verordnungen der Gemeinden des Regionalverbandes Salzburger Seengebiet geltenden Bestimmungen sind bereits eindeutig und ausreichend in Landes- oder Bundesgesetzen geregelt, so zB Werbung, Landschafts- und Ortsbildschutz, Luftreinhaltung, Abfall, Ablagerungen, Autowracks, Tierhaltung, Ladetätigkeit.
2. § 1 - Betrieb von Modellflugzeugen mit Verbrennungsmotoren im Wohnbereich:
Dieses Verbot gilt nicht bei Modellflugzeugen, für welche gesetzl. Vorschriften bestehen (zB Luftfahrtrecht).
3. § 2 - Unterbringung von Personen zu Wohnzwecken:
Geltende bau- und gewerberechtliche Vorschriften werden durch diese Verordnung nicht berührt.
4. § 4 – Entfernung von Hundekot:
In der Regel wird genügen, wenn die Begleitperson einige gefaltete Sackerl (Papier, Plastik) mit sich führt. Ein solches Sackerl kann wie ein Handschuh übergestreift und zum Entfernen des Kots verwendet werden. Darunter fällt nicht die Verunreinigung von öffentlichen Kinderspielplätzen, da dies durch § 13, Abs. 2 Landessicherheitsgesetz geregelt ist.
5. § 4 – Entfernung von Hundekot, § 5 – Hundeverbot auf Kinderspiel- und Sportplätzen:
Der eine solche Beschränkung ausschließende Hundegebrauch (Lawinensuchhunde, Hunde im Einsatz bei Sicherheitsorganen oder bei der Jagd udgl) sowie Blindenhunde werden durch diese Verordnung nicht erfasst.